



ARBEITSBLATT Nr. 07

Stand: August 2022

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in) :
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Die Leistungsbeschreibung

VOB/A §§ 7, 7a, 7b, 7c

Mangelhafte Leistungsbeschreibungen sind regelmäßig Auslöser für Streitigkeiten bei der Vertragsausführung. Insbesondere liegen diese Mängel in unzureichender Beschreibung der Leistung oder fehlerhafter Massenermittlung, ebenso häufig wird jedoch vereinfachend auf Produktbezeichnungen zurückgegriffen oder Puffer bildend eine Vielzahl von Alternativ- bzw. Eventualpositionen in das LV aufgenommen.

Zu beachten ist Folgendes:

1. Wahl- oder Alternativpositionen

- sind in der VOB nicht vorgesehen, daher **unzulässig**

2. Bedarfspositionen

- ***sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1)***



- werden **im Ausnahmefall** für zusätzliche, **realistische** Leistungen vorgesehen, deren Erfordernis im Zeitpunkt der Leistungsbeschreibung nicht absehbar sein kann (z.B. witterungsbedingte Leistungen)
- müssen eindeutig als Bedarfspositionen gekennzeichnet sein
- Mengenansatz muss realistisch ermittelt werden
- kann entweder mit dem Einheitspreis oder aber mit dem Gesamtpreis ausgeworfen werden
- im Rahmen der Wertung muss entsprechend dem LV verfahren werden, d.h. Herein- bzw. Herausrechnen ist **unzulässig**

3. angehängte Stundenlohnarbeiten

- **dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)**
- nur geeignet für Leistungen geringen Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen
- Mengenansatz muss realistisch ermittelt werden

4. Verwendung von Produktbezeichnungen

- **grundsätzlich Verpflichtung zur produktneutralen Beschreibung ohne bestimmte Produktbezeichnung (VOB/A § 7 Abs. 2)**
- wenn nicht vermeidbar, nur mit dem Zusatz „**oder gleichwertig**“
 - nicht vermeidbar bedeutet, dass Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen **nicht möglich** ist
- verbindliche Vorgabe bestimmter Erzeugnisse grundsätzlich **unzulässig**
 - Ausnahme nur, wenn Art der Leistung es erfordert
(Beispiel: bereits verwandtes Material an bestehendem Gebäude bei An- bzw. Umbau oder Sanierung)
- dennoch müssen Anforderungen ausdrücklich festgelegt sein, um Standard zu definieren
- im LV kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, gewähltes Erzeugnis einzutragen
 - **kein Eintrag seitens des Bieters:**
Wenn nicht aus Angebotsschreiben 213 des VHB hervorgeht, dass das



vom AG vorgegebene Erzeugnis gilt, Nachforderung gem. VOB/A § 16a Abs. 1

(nur dann, wenn AG in Auftragsbekanntmachung oder in Vergabeunterlagen die Nachforderung nicht ausgeschlossen hat; s. VOB/A § 16a Abs. 3)

- **Eintrag:** Gleichwertigkeit muss vom Bieter im Rahmen der Wertung nachgewiesen werden
- Beurteilung der Gleichwertigkeit nur an den Kriterien, die im LV ausdrücklich genannt sind; nicht anhand des vorgegebenen Produktes

HINWEIS!

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.